



NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. | Gerhart-Hauptmann-Str. 14 | 39108 Magdeburg

Regionale Planungsgemeinschaft Halle
Geschäftsstelle
Willy-Brandt-Straße 87
06110 Halle (Saale)

per Mail an: stpl_energie@planungsregion-halle.de

Neuaufstellung Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien in der Planungsregion Halle durch die Regionale Planungsgemeinschaft Halle (Regionalplanung)

hier: Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts (Scoping)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Verfahren möchte der NABU Sachsen-Anhalt e.V. als anerkannter Naturschutzverband wie folgt Stellung nehmen.

Der Versuch einer regionalplanerischen Ordnung der für den Ausbau der neuen Energien notwendigen Flächen wird vom NABU begrüßt.

Wie dem Anschreiben zu entnehmen ist, sollen vor allem Belange der Windenergie, nicht jedoch die der Solarenergie, der Wasserkraft und der Biomasse regionalplanerisch beurteilt und gesteuert werden. Dies sieht der NABU sehr kritisch und möchte hiermit Widerspruch anmelden.

Solarenergie

Derzeit findet im Land nach Ansicht des NABU eine ungeordnete Planung riesiger Solarparks statt. Diese betreffen auch den Planungsraum, so bspw. des agri-PV-Parks bei Krumpa/Braunsbedra im Saalekreis mit einer Flächengröße von ca. 300 ha. Ein weiterer riesiger Park ist bei Gatterstädt/Eisleben geplant, mit erheblichen artenschutzrechtlichen Auswirkungen und Verstößen.

Ein derart ungeordneter Ausbau stößt in der Bevölkerung auf großen Widerstand und Unverständnis. Der NABU teilt diese Besorgnis und ist daher der Auffassung, dass es in jedem Fall einer regionalplanerischen Ordnung bedarf, zumal hier „Vorranggebiete Landwirtschaft“ überplant werden.

Die Gemeinden und Eigentümer lassen sich zunehmend von Steuereinnahmen leiten, nicht jedoch von Einwänden bezüglich des Bodenschutzes, der vorrangigen landwirtschaftlichen Nutzung hochwertvoller Böden und den naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Aspekten. Der NABU unterstellt zudem, dass Einwände seitens der Bevölkerung und der Naturschutzverbände von den Gemeinden nicht gebührend berücksichtigt werden und beauftragte Gutachter zu Gefälligkeitsgutachten neigen.

Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.

Bearbeiter:
Martin Schulze (1. Stellv. Vors.)

Tel. +49 (0) 152 24292513
Martin.Schulze@NABU-LSA.de

Magdeburg, 28.08.2024

Unser Zeichen
schu_20240828

Ihr Zeichen

NABU Sachsen-Anhalt

Gerhart-Hauptmann-Str. 14
39108 Magdeburg
Telefon +49 (0) 391 561 93 50
Fax +49 (0) 391 561 93 49
Mail@NABU-LSA.de
www.NABU-LSA.de

Bankverbindung und Spendenkonto

Volksbank Magdeburg
IBAN DE48 8109 3274 0001 6653 16
BIC GENODEF1MD1

Amtsgericht Stendal
Registernummer VR 20468
Steuernummer 101/140/03099
Landesvorsitzende: Katja Alsleben

Der NABU Sachsen-Anhalt ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG). Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU Sachsen-Anhalt sind steuerbefreit.

Der NABU fordert daher eindringlich die regionalplanerische Einordnung der Solarparks und keine von der Windenergie losgelöste Planung, zumal beide teils ähnliche Flächenansprüche haben und Großflächen belegen.

Im Zuge einer regionalplanerischen Abstimmung lassen sich ggf. Windparks und Solarparks kombinieren, was der NABU begrüßen würde. Dieser Ansatz wird mit der vorgelegten Unterlage jedoch nicht verfolgt, was wir kritisieren.

In der Unterlage wird betont, dass eine regionalplanerische Steuerung nur bei **schwimmenden Solaranlagen** erfolgt, jedoch sind der beigefügten Karte keine entsprechenden Planungen zu entnehmen. Dem NABU ist jedoch bekannt, dass gerade im Bereich des Tagebaus Amsdorf eine solche Planung existiert, die gerade von den Gemeinderäten diskutiert wird.

Der NABU positioniert sich vehement gegen eine Errichtung von Solaranlagen auf Wasserflächen, da die Anlagen dramatische Auswirkungen auf den Bestand an Brut- und Rastvögeln sowie der aquatischen und semiaquatischen Organismen haben. **Es besteht im Land und der Planungsregion keinerlei Notwendigkeit, Anlagen auf Wasserflächen zu installieren. Es gibt im Planungsraum auch keine naturschutzfachlich geeigneten (i.S. von „wertlosen“) Wasserflächen, die für einen solchen Ausbau in Frage kämen.**

Insofern warnt der NABU eindringlich vor kostspieligen Planungen und langwierigen Gerichtsverfahren. Bspw. ist der für den Ausbau vorgesehene Tagebausee bei Amsdorf auf der Rastvogelkarte Sachsen-Anhalts als international bedeutsames Rastgebiet von Zugvogelarten verzeichnet. Das Land Sachsen-Anhalt kam seiner Verpflichtung, geeignete Rastgebiete (bspw. der Tundrasaatgans) an die EU zu melden, bislang nicht nach, da Bergbaufolgelandschaften (BFL) in der Kulisse der NATURA2000-Gebiete fehlen (vgl. SCHULZE & TOLKMITT 2022: Europäische Vogelschutzgebiete in den Bergbaufolgelandschaften Sachsen-Anhalts - Defizite und Handlungsempfehlungen. – Apus 27:3-19).

Die Inanspruchnahme von Flächen der BFL, die für eine Nachmeldung als EU SPA vorzusehen wären, als Ausbaufäche für neue Energien würde ggf. Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof nach sich ziehen.

Der NABU fordert daher die eingehende Prüfung der bestehenden und geplanten Solarparks sowie die Auswahl etwaiger Eignungsflächen durch die Regionalplanung, insbesondere auch dann, wenn die Planungen Schutzgebiete, wichtige Brut- und Rastgebiete, artenschutzbedeutsame Flächen betreffen, Vorrang- und Vorsorgegebiete anderer Kategorien (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz) berührt sind und die geplanten Anlagen eine Fläche von > 20 ha überdecken sollen.

Wasserkraft

Der NABU teilt die Ansicht der Planungsgemeinschaft, dass die Möglichkeiten des Ausbaus der Wasserkraft in der Planungsregion Halle ausgeschöpft sind.

Der erwähnte Vorschlag zum Ausbau des Rischmühlenwehres in Merseburg wird kritisch gesehen, da hier wiederum europäische Schutzgebiete betroffen wären und das Gebiet Habitat von Eisvogel, Bienenfresser, Biber, Fischotter, Grüner Flussjungfer sowie Asiatischer Keiljungfer ist. Mit dem durch die Wasserkraftnutzung einhergehenden Anstau der Saale würden die Habitate dieser Arten entwertet und teils zerstört.

Windenergie

In den zurückliegenden Jahren und Jahrzehnten fand ein ungeordneter Ausbau der Windenergie in der Planungsregion statt, was bspw. am Windpark bei Schafstädt/Obhausen demonstriert werden kann. Die permanente Erweiterung des Parks hat zu irreversiblen Schäden an Brut- und Rastgebieten in der Region geführt. Der einst hier häufige Rotmilan wurde praktisch als Brutvogel im Park und in dessen Umfeld ausgerottet. Aufgrund der Anordnung der Anlage in Nord-Süd-Richtung wurde zudem ein Querriegel für ziehende Fledermäuse und Zugvögel/Wintergäste errichtet, der zu einer nachhaltig negativen Inanspruchnahme von Zugkorridoren und Nahrungsflächen (Gänse, Kiebitze, Greifvögel, Kraniche) führte.

Der Windpark bei Schafstädt wird daher in Fachkreisen auf einer „Schwarzliste“ besonders artenschutzunverträglicher Parks geführt, zumal hier immens hohe Kollisionsraten unter Greifvögeln und Fledermäusen festgestellt wurden und werden. Gleichzeitig fanden keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen statt (Schaffung attraktiver Rast- und Nahrungsflächen, Anlage von windparkfernen Brutgehölzen und Leitlinien etc.), die diesen negativen Aspekt hätten kompensieren können.

Umso mehr verwundert es den NABU, dass genau dieser Windpark nun weiter in Richtung des Tagebaus Amsdorf erweitert werden soll, also in Richtung ausgewiesener Naturschutzgebiete (Asendorfer Kippe), Vogelschutzgebiete (Salziger See) und eines international bedeutsamen Rastgebietes für Zugvögel (Tagebau Amsdorf; vgl. Rastvogelkarte Sachsen-Anhalt; <https://lau.sachsen-anhalt.de/alt-vor-neuer-navigation/wir-ueber-uns-publikationen/fachpublikationen/berichte-des-lau/vogelmonitoring-in-sachsen-anhalt-2020>).

Der Ausbau des o.g. Windparks zeigt zudem, dass das Ziel der Abstandsregelung zwischen den Windparks (5 km) nicht greift, wenn bestehende Windparks vereinigt und permanent erweitert werden. Der beschriebene Windpark wurde von mehreren Betreibern errichtet und hatte ursprünglich eine sehr viel geringere Ausdehnung. Hier hat die

Regionalplanung ihren Steuerungsauftrag nicht wahrgenommen und eigene Kriterien missachtet.

Vor dem Hintergrund des somit bislang keinesfalls naturverträglich erfolgten Ausbaus der Windenergie im Land Sachsen-Anhalt und der Planungsregion Halle haben wir erheblichen Zweifel, dass ein weiterer Ausbau den Anforderungen des Arten- und Naturschutzes genügt.

Dennoch möchte der NABU betonen, dass zuallererst ein **Re-Powering** bestehender, naturverträglicher Parks geprüft werden muss, bevor weitere Flächen in Anspruch genommen werden. Ebenso ist ein Ausbau bestehender Parks (vor allem Verdichtung, nicht Erweiterung) unter den u.g. Gesichtspunkten zielführender als die Etablierung weiterer landschaftszerstörender Parks. In Ansätzen ist dies auf der beigefügten Karte erkennbar, jedoch überwiegt der Bau neuer, zersiedelnder Parks, was der NABU nicht gutheißt.

Ebenso muss Ziel der Regionalplanung sein, **naturunverträgliche Parks schrittweise zurückzubauen und nicht weiter ausbauen**. Dieser Ansatz bzw. diese Notwendigkeit, die sich auch aus der Biodiversitätsstrategie des Landes ergibt, ist bislang gar nicht erkennbar und muss im Zuge des Umweltberichts detailliert betrachtet werden. Hierzu wäre ein Verschnitt mit Tabuflächen nötig, ebenso eine Auswertung der bisherigen Kollisionsopfer (siehe auch Kollisionsopfer-Datenbank an der VSW Brandenburg).

Folgende Hinweise möchte der NABU ebenso mit der Bitte um Aufnahme in den Bericht bzw. den Prüfauftrag geben, um einen **naturverträglichen Ausbau von Solar- und Windparks** wenigstens ansatzweise zu verwirklichen:

Bewertungsfaktor: Schutzgebiete

Die benannten Schutzkategorien, die als Tabufläche zu betrachten sind, sind nicht vollständig.

Der NABU möchte die Kategorien „Important Bird Area“ (IBA) und Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausdrücklich aufgenommen wissen.

Bei den IBA handelt es sich um faktische Vogelschutzgebiete. Im Planungsraum sind mindestens zwei davon vorhanden. Im Zuge der aktuellen Untersuchungen zu den bedeutsamen Rastgebieten in Sachsen-Anhalt (s.o.) wurde die internationale Bedeutung der beiden IBA für Rastvögel bestätigt.

Landschaftsschutzgebiete wurden und werden ausgewiesen, auch um das Landschaftsbild zu erhalten oder wiederherzustellen, Ausbreitungskorridore und unzerschnittene Landschaften zu erhalten, den ökologischen Verbund zu erhalten und wiederherzustellen. Vor dem Hintergrund der Biodiversitätskrise ist eine Inanspruchnahme für den Ausbau der regenerativen Energien sträflich und nicht nachvollziehbar.

Insofern sollten auf der zur Verfügung gestellten Karte auch die Schutzgebiete als Tabuflächen verzeichnet werden.

Bewertungsfaktor: Rastgebiete von Vogelarten

Wie oben bereits benannt, wurde eine detailreiche Karte der bedeutsamen Rastgebiete erstellt, die öffentlich verfügbar ist und deren Erstellung von der Fachbehörde für Naturschutz (LAU) begleitet wurde. Im begleitenden Gutachten (download, s.o.) sind Hinweise und Empfehlungen zum Umgang mit der Flächenkulisse gegeben, auch vor dem Hintergrund der **Ausweisung von Tabuflächen für die Bebauung mit Wind- und Solarparks, Straßen und Freileitungen.**

Der NABU möchte darauf hinweisen, dass sich zahlreiche Flächen der geplanten neuen und zu erweiternden Windparks (Anlage 3, Übersichtskarte) mit besonders bedeutsamen Rastvogelflächen überlagern. Das gilt bspw. für Erweiterungen im Bereich Tagebau Amsdorf, Geiseltalsee

So sind geplante Parks im Umfeld besonders bedeutsamer Rastgebiete und Schlafplätze von nordischen Gänsen (Tundrasaatgans, Blässgans), Kranichen als **Tabuflächen auszuweisen**. Zu beachten ist hierbei, dass um international bedeutsame Schlafgewässer (bspw. Tagebau Amsdorf, Geiseltal, Wallendorfer und Raßnitzer See, Salziger See) **ein Puffer von mind. 10-15 km von Wind- und Solarparks sowie neuen Freileitungen und Straßen/Wegen freigehalten werden muss**, sofern dieser Ackerflächen (= Äsungsflächen) und Grünländer enthält. Die Nichtbeachtung führt nahezu zwangsläufig zu irreversiblen Schädigungen und Verlusten von Äsungsflächen und erhöht zudem die Kollisionsgefahr für diese Arten, da diese vor allem auch im Dunklen/nachts zu den Schlafgewässern fliegen und auch bei Nebelbildung teils ungerichtete Flugbewegungen ausführen. So werden Planungsflächen bei Blösien und Klobikau sowie Mücheln (siehe Karte) vom NABU mit Hinweis auf vorgenannte Sachlage abgelehnt.

Eine Detailprüfung, welche Flächen besonders relevant und schutzbedürftig sind, muss weiterhin Gegenstand von speziellen Rastvogelerfassungen sein. Zusätzlich müssen von Behörden, Gutachtern und Planern auch **Daten des online-Portals ornitho.de (mindestens letzte 5 Jahre)** genutzt werden, um eigene Daten zu untersetzen und mehrjährige Bestandsdaten in die Bewertung einfließen zu lassen. Diese sind über die landesweite Steuerungsgruppe „ornitho“ des OSA anzufordern.

Eine Liste der von Gänsen und Kranichen aktuell genutzten Schlafplätze liegt der Vogelschutzwarte oder auch der Landesarbeitsgemeinschaft Kranichschutz Sachsen-Anhalt vor und kann entsprechend recherchiert werden.

Für die als Äsungsfläche von Kranichen und Gänsen durch Wind- oder Solarparks bereits degradierten Flächen müssen nachträglich und künftig dauerhaft **Ersatzmaßnahmen** realisiert werden, die bspw.

längere Stoppelphasen oder Ablenkfütterungen umfassen. Das gilt bspw. für den Windpark Schafstätt-Obhausen und auch den bei Holleben.

Bewertungsfaktor: Brutvögel

Bei der Auflistung der kollisionsrelevanten Brutvogelarten fällt auf, dass in der Tabelle Fehler enthalten sind. Sumpfohreule und Wespenbussard treten sehr wohl in der Planungsregion als Brutvögel auf. Wespenbussard an mehreren Stellen, Sumpfohreule jahrweise teils konzentriert, unter anderem im Bereich Langenbogen, bei Schafstätt-Nemsdorf-Langeneichstädt. Grundsätzlich sind weitere flexible Brutgebiete zu betrachten, wobei auch Daten aus zurückliegenden Jahren zu nutzen sind.

Der Abstand, der als Nahbereich bezeichnet wird, wurde willkürlich von Nichtfachleuten ausgewiesen und basiert nicht auf Abstandsregelungen, die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten getroffen wurden. Es ist bezeichnend, dass Fachexpertise hier offenbar nicht mehr zählt.

Der NABU hält an früheren Einschätzungen des Helgoländer Papiers als Fachgrundlage fest und empfiehlt der Planungsgemeinschaft, dies auch zu tun, um Rechtssicherheit zu erlangen und der Biodiversitätsstrategie zu entsprechen.

Der Unterschied der Abstandsregelungen bei FFH-Gebieten (100 m) und EU SPA (500 m) ist nicht schlüssig. Brutvögel von FFH-Gebieten oder EU SPA sind gleichermaßen betroffen, dies hängt nicht von der Schutzkategorie ab. Insofern sind die jeweils vorkommenden Arten zu betrachten und nicht die Schutzkategorie. **Wegen der enormen Bedeutung der NATURA-2000-Gebiete fordert der NABU einen grundsätzlichen Abstand von 1000 m um europäischen Schutzgebiete, die von windkraftsensiblen Arten (v.a. Fledermäuse, Brut- und Rastvögel) besiedelt werden. Dies gilt auch für die übrigen Schutzgebietskategorien, inkl. LSG und IBA (siehe oben).**

Auch um Wälder fordert der NABU aufgrund der Waldarmut in der Planungsregion und der fast in allen Fällen erfolgenden Nutzung als Brutgebiet durch Rotmilan und Mäusebussard sowie Wochenstuben- und Nahrungsgebiet durch streng geschützte Fledermäuse einen Mindestabstand von 1000 m. Der bisher formulierte Abstand von 100 m ist fachlich nicht begründbar und naturschutzfachlich haltlos.

Selbstverständlich lehnt der NABU aufgrund der Waldarmut in Sachsen-Anhalt und der erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte jegliche Inanspruchnahme von Wäldern (auch Blößen, Schadensflächen oder Nichtholzflächen) für den Ausbau von Wind- und Solarparks grundsätzlich ab.

Unter den kollisionsgefährdeten Vogelarten fehlen die aufgezählten Rastvogelarten (E5) und die Brutvogelart Mäusebussard (E3).

Weitere Arten

Der NABU fordert **zum Schutz des Feldhamsters** einen **Ausschluss der bedeutsamen Vorkommen** der hochgradig gefährdeten Art aus der Kulisse für den Ausbau der Solar- und Windenergie und Biomasse¹.

Die Art wird in einem Dichtezentrum der Art im Land offenbar nicht berücksichtigt. Jedenfalls fand der NABU bei der Durchsicht der Unterlagen keine speziellen Hinweise zur Art. Mehrere geplante Parks liegen in bekannten Vorkommensgebieten der Art, trotz des bekannten schlechten Erhaltungszustands der Lokalpopulationen. Durch den Feldwegebau und die Mastgründung sowie die Überbauung mit Solarparks wird so eine weitere irreversible Schädigung der Habitate vollzogen. Dies widerspricht europäischen Richtlinien (§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Anh. IV FFH-Richtlinie).

Wir fordern daher eine Ausweisung von Tabuflächen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachbehörde für Naturschutz und ggf. externen Artexpert*innen und die öffentliche Präsentation und Abstimmung der Ergebnisse mit den anerkannten Naturschutzverbänden.

Die für **Fledermäuse** angegebenen **Zugrouten** sind sicher korrekt (Saale, Unstrut), aber im Planungsraum absolut unvollständig. Fledermäuse ziehen auch entlang gewässerferner Planungsräume und orientieren sich auch an Stillgewässern (bspw. Bergbauseen, Kiesgruben, Kanäle, Bachtäler) und Gehölzen. Auch **Jagdrouen großer und bedeutsamer Wochenstubenvorkommen** sind hier zu berücksichtigen. **Insofern sind diese Routen und Zugkorridore zu identifizieren und in die Planungskriterien aufzunehmen.**

Bewertungsfaktor/Kriterium: Abstandsregelung

Das angesetzte Kriterium (Abstand der Gebiete untereinander von >5 km) wurde in der Vergangenheit vielfach außer Kraft gesetzt, indem Windparks, die die Abstände nicht einhielten, zu einem größeren vereint wurden (Windpark Schafstädt-Obhausen-Amsdorf). Das Ergebnis sind langgestreckte, riesige Parks mit zahlreichen Betreibern, die

¹ Da der Wirkungsgrad des Anbaus von Biomasse-Kulturen zur Gasgewinnung sehr gering ist, auch im Vergleich mit Solaranlagen, lehnt der NABU einen weiteren Ausbau und die weitere Förderung von Biomasse-Flächen und –Kulturen zudem als nicht zielführend ab.

abgestimmte Auflagen und Vorgehen erschweren. Dies kann nicht Ziel der Regionalplanung sein.

Zudem erweist sich auch die **bisherige Abstandsregelung als ungeeignet**. Dies ergibt sich allein durch die bei Raumanalysen festgestellten Nahrungshabitate einzelner Rotmilanreviere, die über den Mindestabstand hinausgehen. Insofern können Rotmilanbruten zwischen den Windparks nicht gefahrfrei stattfinden. Insofern erweist sich der regionalplanerisch festgesetzte Abstand als zu gering. **Auch vor dem Hintergrund des Landschaftsbilds sind größere Abstände von mindestens 10 km einzufordern**

Auch die nun vorgelegte Planung suggeriert eine deutliche Vergrößerung bestehender Parks in zum Teil ungeeigneter Lage (aus naturschutzfachlicher Sicht). **Aus diesem Grund fordert der NABU eine Größenbeschränkung zusammenhängender Windparks. Die Höchstgröße soll hier 500 ha nicht überschreiten, die maximale Längsausdehnung soll zudem 3 km nicht überschreiten. Bei Solarparks fordert der NABU eine Beschränkung der Größe auf 50 ha.**

Zum Vergleich: aktuelle Größen von Windparks liegen bei teils > 1000 ha, Solarparks teils bei 300 ha. Längsausdehnungen von aktuellen (!) Windparks liegen in der Planungsregion Halle bei teils > 10 km. Dies halten wir angesichts der Barrierewirkung und Kollisionsgefahr für absolut nicht vertretbar.

Ausnahmen vom Kriterienkatalog (S. 13, Anlage 2)

Die aufgestellten Ausnahme-Kriterien (S. 13 der Anlage 2) für Anlagen in Bergbaufolgelandschaften sind für den NABU nicht nachvollziehbar, noch dazu, wenn diese bisher außerhalb der Windeignungsgebiete lagen. Welcher frühere Planungsfehler soll hier nachträglich geheilt werden?

Die Formulierung ist auch insgesamt schwer verständlich. Was sind verringerte Abstände und wie groß sind diese? Wir bitten um Erläuterung dieser Passage.

Wir möchten betonen, dass gerade Anlagen in Bergbaufolgelandschaften (BFL) vom NABU äußerst kritisch gesehen werden. **Diese sind von höchster Naturschutz- und Artenschutzrelevanz** und hochgradig geeignet, Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems zu werden und um die Montreal-Ziele (Schutzgebietsanteile) zu erreichen. Das gilt insbesondere auch für die im Planungsraum liegenden Bergbauflächen im Geiseltal, Merseburg-Ost, Roßbach-Süd, Zipsendorf, Profen und Amsdorf sowie das Kiesgrubengebiet Wallendorf/Schladebach.

Die BFL in Sachsen-Anhalt weist Vorkommen von Arten auf, für welche Sachsen-Anhalt ein Meldedefizit aufweist. Zu nennen sind bspw. Wildkatze und Tundrasaatgans. Für beide Arten stellen Wind- und

Solarparks eine Barriere dar oder können Störreize und Kollisionen auslösen, auch durch Betrieb und Wartung der Anlagen.

Schutz- und Ersatzmaßnahmen

Unabhängig von der Realisierung weiterer Wind- und Solarparks ist zu konstatieren, dass die bisherigen Parks die Belange des Natur- und Artenschutzes überwiegend nicht respektieren und die Betroffenheiten von Arten, Natur und Landschaft nicht oder nur ansatzweise ausgeglichen werden und wurden.

Weder wurden im notwendigen Umfang störungsfreie Habitate angelegt, noch funktionieren Schutzmaßnahmen wie Abschaltzeiten einheitlich und über alle Parks hinweg.

Vor der Errichtung neuer Parks soll die Planungsgemeinschaft daher **einen verbindlichen Forderungs- und Maßnahmenkatalog** (bspw. analog zum MAmS der Straßenbaubehörden) aufstellen, mit Hilfe dessen ein tatsächlicher, wissenschaftlich nachweisbarer **Ersatz für verlorengelassene Habitate** geleistet werden kann und nicht vermeidbare Kollisionen und Störungen kompensiert werden.

Ebenso sind **Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von bekannten Risiken** (Abschaltungen, Früherkennung von pot. Kollisionsopfern) zum allgemeinen Standard zu erheben und mehrjährig zu evaluieren.

Im Zweifel sollte auch an die Gründung einer unabhängig geführten Stiftung zur Realisierung sinnvoller Ersatzmaßnahmen gegründet werden. Die potenziellen Maßnahmen sind art- und lebensraumspezifisch darzustellen. Hierzu wird angeregt, vorab eine Diskussion mit NGO's und Fachbehörden (Vogelschutzwarten, Fledermausreferenzstellen usw.) zu führen.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Schulze (1. Stellv. Vorsitzender)
NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.